



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Freitag, 06.05.2011

Nr. 8

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Umwelt- und Energieausschusssitzung	79
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab vom 11.04.2011	80
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	82

---

### **Umwelt- und Energieausschusssitzung**

Am Montag, 16.05.2011, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Umwelt- und Energieausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A) Öffentlicher Teil**

1. Förderung von Projekten durch das Zentrum für Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit (ZEN);  
Genehmigung und Freigabe von Zuschussmitteln des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2011
2. Überprüfung der Liegenschaften des Landkreises Amberg-Sulzbach mit Blick auf eine mögliche Nutzung von PV-Anlagen;  
Antrag der CSU-Fraktion vom 12.11.2010

3. Abfallwirtschaft;  
Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts;  
Verabschiedung Resolution / Stellungnahme zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts auf Empfehlung des Bayerischen Landkreistages in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden
4. Abfallwirtschaft;  
Mündlicher Sachstandsbericht zur bedarfsgerechten Erweiterung der Wertstoffhöfe für die Erfassung der Grün- und Gartenabfälle
5. Abfallwirtschaft;  
Entwicklung der Restmüll- und Wertstoffmengen 2010 im Vergleich zu den Vorjahren
6. Anfragen, Verschiedenes

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

11/02.05.2011

---

### **Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab vom 11.04.2011**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehende, zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 11.04.2011 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 21.04.2011, Az. 31, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG, aufsichtlich genehmigt.

Amberg, 21.04.2011  
Landratsamt Amberg-Sulzbach

Christine Obersteiner  
Regierungsrätin

**Zweckvereinbarung**  
zwischen der  
Gemeinde Ursensollen  
vertreten durch den 1. Bürgermeister  
Franz Mädler  
und der  
Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab  
vertreten durch den 1. Bürgermeister  
Ernst Schicketanz

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Ursensollen und die Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab folgende Zweckvereinbarung:

## **§ 1 Aufgabe**

- (1) Die Gemeinde Ursensollen und die Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab sind aufgrund von § 2 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
- (2) Umfang und Zeitraum der ruhenden Überwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinden bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinden mit den zuständigen Polizeibehörden.

## **§ 2 Dienststelle**

Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der Kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeitsüberwachung führt die Bezeichnung „Verkehrsüberwachung Oberpfalz Mitte“ und wird in Räumen der Gemeinde Ursensollen eingerichtet und durch die Gemeinde Ursensollen vertreten.

## **§ 3 Aufgaben der Dienststelle**

- (1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle ist
  - a) die Koordination und die Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst),
  - b) die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).
- (2) Für die Durchführung der ruhenden Verkehrsüberwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines spezialisierten Überlassungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne) wird von den einzelnen Gemeinden in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Dienststelle. Die Dienstaufsicht des Messpersonals erfolgt durch die jeweilige Gemeinde vor Ort. Die Dienstaufsicht des Innendienstpersonals wird von der Gemeinde Ursensollen ausgeübt.
- (4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt die Überprüfung dieser durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde Ursensollen übernimmt für die Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab die Entwicklung der bei der Geschwindigkeitsüberwachung gefertigten Messfilme, die Auswertung der Daten und die Auflistung der Datenträger, die Archivierung der Messfilme und der Datenträger sowie deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.
- (6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) kann direkt durch die Gemeinde Ursensollen erfolgen.
- (7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen der beteiligten Gemeinden erfolgen.

## **§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse**

Soweit eine Aufgabenübertragung auf die Gemeinde Ursensollen erfolgt, überträgt die Gemeinde Altstadt a. d. Waldnaab auch alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

**§§ 5 bis 11 \***

**§ 12 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
- (3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Altenstadt a. d. Waldnaab, 21.04.2011  
Gemeinde Altenstadt a. d. Waldnaab  
Ernst Schicketanz  
1. Bürgermeister

Ursensollen, 15.03.2011  
Gemeinde Ursensollen  
Franz Mädler  
1. Bürgermeister

\* §§ 5 bis 11 regeln das Verhältnis der beteiligten Kommunen untereinander, ohne dass Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden. Von der amtlichen Bekanntmachung wurde abgesehen (Art. 13 Abs. 2 KommZG).

Christine Obersteiner  
Regierungsrätin

---

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;  
Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 17.05.2011, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/05.05.2011